



## **GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNG (GVO)\***

des Basketballkreises Niers e. V.

Beschlossen am 07.05.2002 (Kreistag, Viersen-Dülken)

Änderung am 10.05.2005 (Kreistag Viersen-Dülken)

Änderung am 16.06.2026 (Kreistag, Nettetal-Breyell)

---

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäfts- und Verfahrensordnung des Basketballkreis Niers e. V. (BBK Niers) regelt die Organisation, Arbeit und das Verfahrenswesen des BBK Niers, seiner Organe sowie deren Zusammensetzung und Zuständigkeit, soweit die Satzung hierzu keine Festlegung trifft.

### **II. KREISTAG**

#### **§ 2 Teilnehmer**

1. Teilnehmer des Kreistags sind die Vorstandsmitglieder und die Delegierten (Vertreter der Vereine, Vereinigungen oder juristische Personen) der ordentlichen Mitglieder des BBK Niers. Ferner haben die Kassenprüfer des BBK Niers das Recht zur Teilnahme. Gleiches gilt für Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder des BBK Niers, einschließlich der Spielleiter der Meisterschafts- und Pokalwettbewerbe.
2. Die Teilnehmer sind mit der Zahl der jeweils vertretenen Stimmen in einer Liste zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist dem Protokoll beizufügen.

#### **§ 3 Delegierte**

1. Die Delegierten haben sich vor Beginn des Kreistags dem Protokollführer oder der vom Vorstand beauftragten Person gegenüber mit Legitimation auf Vereinsbogen ~~schriftlich~~ auszuweisen, sofern sie diesem nicht von Person bekannt sind.
2. Die Kosten für Anreise und Verpflegung der Delegierten und der außerordentlichen Mitglieder haben die Vereine bzw. die Mitglieder selbst zu tragen.
3. Gleiches gilt für Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Spielleiter und Kassenprüfer des BBK Niers.

#### **§ 4 Versammlungsleitung**

1. Der Kreistag wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sollte sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende verhindert sein, so übernimmt die Versammlungsleitung der Kassenwart oder ein anderer vom Kreistag gewählter Versammlungsleiter.
2. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht im Versammlungsraum aus.
3. Der Versammlungsleiter kann den Kreistag unterbrechen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist. Er kann die Sitzung aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Fortgang des Kreistags nicht möglich ist.
4. Der 1. oder 2. Vorsitzende oder Kassenwart dürfen Beratungen und Abstimmungen dann nicht leiten, wenn ein Gegenstand sie persönlich betrifft (z. B. Wahl, Entlastung, Abberufung, Rechenschaftsdebatte); in diesem Fall hat der BBK Niers einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen.
5. Der Versammlungsleiter kann zu seiner Unterstützung Stimmenzähler bestimmen.

\*In der Geschäfts- und Verfahrensordnung wird das generische Maskulinum verwendet. Die hier genannten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist von daher als nichtdiskriminierend zu betrachten.



## § 5 Tagungsordnung

1. Die Tagesordnung des ordentlichen Kreistages muss mindestens umfassen:
  - Eröffnung des Kreistags und evtl. Ehrungen
  - Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmenzahl;
  - Feststellung der Genehmigung des Protokolls über den letzten Kreistag oder gegebenenfalls
  - Genehmigung des Protokolls nach Entscheidung über eventuelle Protokolleinsprüche
  - Berichte des Vorstands, der Fachwarte und der Kassenprüfer
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - Turnusmäßige Wahlen
  - Wahl des Tagungsortes für den nächsten Kreistag
  - Verschiedenes
  - Abschluss des Kreistags
2. Die Tagesordnungspunkte können auch in anderer Reihenfolge festgelegt werden.

## § 6 Redeordnung

1. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst der Berichterstatter bzw. Antragsteller, hierauf den Teilnehmern in der Reihenfolge der Meldungen, gegebenenfalls durch den Versammlungsleiter in einer Rednerliste festzuhalten.
2. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen durch ihn zu bestimmenden Vertreter Stellung nehmen lassen.
3. Der Berichterstatter bzw. Antragsteller hat das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.
4. Alle Redner haben in konkreter Form zur Sache zu sprechen. Unsachliche Ausführungen und Beleidigungen sind zu unterlassen.
5. Zuwiderhandlungen sind vom Versammlungsleiter zu rügen. Bei wiederholten Verstößen gegen Abs. 4 durch denselben Redner oder Verstoß gegen die Redeordnung kann dem Redner das Wort entzogen oder in anderer geeigneter Form vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.

## § 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung erteilt der Versammlungsleiter das Wort vorrangig und außerhalb der Redeordnung.
2. Im Anschluss an einen Antrag zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen einem Delegierten oder einem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Gegenrede zu geben. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, so ist im Anschluss sofort über den Antrag abzustimmen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
  - Antrag auf Abschluss der Rednerliste
  - Antrag auf sofortige Abstimmung
  - Antrag auf Nichtbefassung
  - Antrag auf Unterbrechung des Kreistags
  - Antrag auf Vertagung
  - Antrag auf Kürzung der Redezeit
  - Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge oder einer sonstigen Ordnungsmaßnahme

\*In der Geschäfts- und Verfahrensordnung wird das generische Maskulinum verwendet. Die hier genannten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist von daher als nichtdiskriminierend zu betrachten.



Diese Anträge stehen nur den Vorstandsmitgliedern oder Delegierten zu, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

## § 8 Anträge

1. Anträge der Mitglieder sind nur zulässig, wenn sie spätestens 1 Woche vor dem Termin des Kreistages schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
2. Anträge des Vorstands auf Änderung der Satzung und Ordnungen sowie Anträge auf Verabschiedung neuer Ordnungen sind mindestens 2 Wochen vor den Termin des Kreistags auf der Website des BBK Niers (<http://www.nierkreis.de>) zu veröffentlichen. Der Vorstand ist berechtigt, diese Anträge aufgrund eingehender Anregungen und Gegenanträge bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach § 8 (5) zu ändern.
3. Anträge auf Änderung der Satzung oder Ordnungen sind nur zulässig, wenn sie den neuen Wortlaut der zu ändernden Bestimmungen wiedergeben.
4. Anträge anlässlich eines außerordentlichen Kreistags sind nur zulässig, wenn sie spätestens bei dessen Eröffnung schriftlich mit Begründung in ausreichender Anzahl (Kopien für alle Delegierten und Vorstandsmitglieder) vorliegen.
5. Fristgerecht eingegangene Anträge zu einem ordentlichen Kreistag sind mindestens 4 Tage vor dem Kreistag auf der Website des BBK Niers (<http://www.nierkreis.de>) zu veröffentlichen oder sonst wie den ordentlichen Mitgliedern zugänglich gemacht zu werden.
6. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn sie dem Versammlungsleiter vor Abschluss des Tagesordnungspunktes 2 schriftlich mit Begründung in ausreichender Form (Kopien für alle Delegierten und Vorstandsmitglieder) vorliegen und der Kreistag die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bejaht.  
In besonders dringenden Fällen kann der Versammlungsleiter auf die ausreichende Anzahl der Kopien verzichten. (7 und 8 zu 6 nehmen).
7. Die Abstimmung über derartige Anträge erfolgt nach Anerkennung der Dringlichkeit sofort oder zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt.
8. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Änderungen der Ordnungen des BBK Niers sind zulässig.

## § 9 Abstimmung

1. Soweit in der Satzung, in dieser GVO oder in anderen übergeordneten Rechtsquellen nichts ~~anderes~~ anderweitig bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übertrifft (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Das Stimmrecht und die Beschlussfähigkeit regelt die Satzung des BBK Niers.
3. Vor der Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung anstehenden Anträge oder Beratungspunkte im genauen Wortlaut protokolliert und verlesen. Auf Antrag kann die Verlesung unterbleiben, wenn kein Delegierter widerspricht. Der Verweis auf schriftlich vorliegende Antragsformulierungen ist zulässig.
4. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Der Versammlungsleiter kann verfügen, dass zwei Anträge gegeneinander abgestimmt werden, wenn dies von der Sache her geboten erscheint.
5. Vorliegende Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.
6. Während einer Abstimmung kann niemandem das Rederecht erteilt werden. Die Abstimmung beginnt durch Erklärung des Versammlungsleiters.
7. Eine Abstimmung kann während des Kreistags beim Versammlungsleiter angefochten werden. Ist ein Beschluss aus formellen oder materiellen Gründen eindeutig

\*In der Geschäfts- und Verfahrensordnung wird das generische Maskulinum verwendet. Die hier genannten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist von daher als nichtdiskriminierend zu betrachten.



ungültig, so kann über diesen Gegenstand auf derselben Sitzung ohne Debatte erneut abgestimmt werden. Über die Begründetheit der Anfechtung entscheidet der Versammlungsleiter.

8. Jedes Vorstandsmitglied oder jeder Delegierte kann die Teilung eines Antrags beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, entscheidet der Antragsteller, bei dessen Verhinderung der Kreistag.
9. Die Abstimmungen erfolgen durch Erhebung der Stimmkarte. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.

## **§ 10 Wahlen**

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor oder widerspricht nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied, kann offen durch Erheben der Stimmkarte abgestimmt werden.
2. Nachwahlen finden statt, wenn ein Amtsinhaber vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden ist. Bis zur Nachwahl bestellt der Kreisvorstand den Vertreter.
3. Nichtanwesende sind nur wählbar, wenn vor der Wahl ihre Zustimmung zur Kandidatur und ihre Erklärung über die Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.
4. Sofern in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenmehrheit bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt.
5. Sind mehrere Ämter gleichzeitig zu besetzen und bewerben sich mehr Personen als Ämter zur Verfügung stehen, so ist in Form von Listenwahl zu wählen. Dabei kann jeder Stimmberechtigte maximal so viele Personen wählen, wie Ämter zu vergeben sind. Gewählt wird im ersten Wahlgang, wer die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erhält, die weiteren Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind nach dem ersten Wahlgang noch Ämter unbesetzt, so ist erneut abzustimmen. Auf Antrag kann die Liste neu eröffnet werden. Im zweiten Wahlgang werden die übrigen Plätze in der Reihenfolge der Stimmenzahl vergeben.

## **§ 11 Wahlleiter**

1. Abstimmungen und Wahlen werden durch den Versammlungsleiter durchgeführt.
2. Wird der Kreistag durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter im Amt geleitet, hat die Entlastung des Leiters und die anschließende Wahl unter der Leitung eines Wahlleiters zu erfolgen, der durch den Kreistag zu wählen ist.
3. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters übernimmt dieser, sofern kein anderer Versammlungsleiter gewählt wurde, die Durchführung der weiteren Wahlen und Abstimmung sowie die weitere Leitung des Kreistags.
4. Davon abweichend kann die Durchführung aller anstehenden Vorstandswahlen vollständig dem Wahlleiter übertragen werden. In diesem Fall übernimmt der neu gewählte Vorsitzende die Leitung des Kreistags erst nach dem Abschluss des gesamten Wahlganges für alle Vorstandsämter.

## **§ 12 Protokoll**

1. Über den Kreistag ist ein Protokoll zu führen. Es muss die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthalten.

\*In der Geschäfts- und Verfahrensordnung wird das generische Maskulinum verwendet. Die hier genannten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist von daher als nichtdiskriminierend zu betrachten.



2. Das Protokoll wird vom Protokollführer angefertigt, der vom Kreistag gewählt wird. Der Einsatz technischer Aufzeichnungsgeräte ist zulässig.
3. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Kreistag durch Veröffentlichung auf der Website des BBK Niers (<http://www.nierkreis.de>) den Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.
4. Den zuvor genannten Empfängern steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung - Datum des Uploads auf der Website des BBK Niers (<http://www.nierskreis.de>) beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Dieser Termin ist mit Hinweis auf Fristablauf auf der Website des BBK Niers (<http://www.nierskreis.de>) zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokolleinsprüche entscheidet der folgende Kreistag.
5. Das Ergebnis der Wahlen ist kurzfristig auf der Website des BBK Niers (<http://www.nierskreis.de>) zu veröffentlichen.

### **III. VORSTAND**

#### **§13 Kreisvorstand**

1. Der 1. oder der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart vertreten den BBK Niers gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und nach außen. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende und in seiner Verhinderung der Kassenwart seine Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Kreisarbeit.
2. Der gesamte Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Sportwart
  - e) Jugendwart
  - f) Lehrwart
  - g) Schiedsrichterwart
3. Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre gewählt.
4. Sämtliche Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Im Rahmen der auf sie entfallenden Aufgaben steht ihnen der Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen und Auslagen nach den jeweils gültigen Richtlinien zur Kostenerstattung zu.
5. Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig. Der Rechtswart darf kein zweites Vorstandsamt bekleiden. Der Rechtswart ist nur beratendes Mitglied.

#### **§ 14 Vorstandssitzungen**

1. Die schriftliche Einberufung der Vorstandssitzungen hat mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu erfolgen. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter im Amt. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
2. Während des Geschäftsjahres ist der Vorstand zu mindestens vier Sitzungen einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied - mit Ausnahme des Rechtswarts – verfügt im Kreisvorstand über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Vertreters im Amt.

\*In der Geschäfts- und Verfahrensordnung wird das generische Maskulinum verwendet. Die hier genannten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist von daher als nichtdiskriminierend zu betrachten.



4. Bei Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder ist – Ausnahme: § 14,1. – die Vertretung durch Dritte nicht zulässig.

#### **§ 15 Berichtswesen**

1. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter im Amt, und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Beschlüsse, die über die interne Vorstandarbeit hinaus von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern auf der Website des BBK Niers (<http://www.nierskreis.de>) bekannt zu geben.
3. Die Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme des Jugendwarts – haben dem Kreistag über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Berichte der Fachwarte müssen nicht vorab veröffentlicht werden. Der Jugendwart berichtet separat beim Jugend-Kreistag.

#### **§ 16 Zuständigkeiten**

1. Jedes Vorstandsmitglied leitet seinen Fachbereich eigenverantwortlich.
2. Die Zuordnung von Aufgaben, die nicht ausschließlich in den Kompetenzbereich eines Fachwarts fallen, obliegt dem Vorstand.
3. Berühren vorgesehene Beschlüsse des Vorstandes den Fachbereich eines nicht anwesenden Vorstandsmitglieds, ist dieses vor Beschlussfassung zu hören.
4. Die Ausschreibungen werden vom Vorstand beschlossen.

#### **§ 17 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Seine Aufgaben bestehen darin, in wichtigen und dringenden Fällen, Entscheidungen im Namen des Kreisvorstands zu treffen und Beschlüsse zu fassen.
3. Wenn es die Situation verlangt, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Beschlüsse zu fassen, die den Ordnungen nach vom Kreistag zu beschließen sind. Diese einstimmig zu fassenden Beschlüsse gelten bis zum nächsten Kreistag und darüber hinaus, sofern der Kreistag nicht mit einer Zweidrittelmehrheit widerspricht. Dem Kreistag ist Rechenschaft über die Beweggründe der Beschlüsse abzulegen und die gegebene Dringlichkeit nachzuweisen.

#### **§ 18 Verwaltungssitz**

1. Der Verwaltungssitz des BBK Niers befindet sich an der Meldeadresse des 1. Vorsitzenden. Er ist Zustelladresse des BBK Niers und zur Entgegennahme sämtlicher Korrespondenz, Anträge, Berichte und sonstiger an den BBK Niers gerichteten Sendungen berechtigt. Eingänge im Verwaltungssitz sind fristwährend.

### **IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 19 Kassenprüfer**

1. Der Kreistag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die alle nicht dem Verein des Kassenwarts angehören dürfen. Sie sind verpflichtet, die Kassenführung des BBK Niers zu überprüfen und für den Kreistag einen Kassenprüfungsbericht zu erstellen.
2. Die Kassenprüfer können wiedergewählt werden.

#### **§ 20 Beiträge, Meldegelder und Bearbeitungsgebühren**

\*In der Geschäfts- und Verfahrensordnung wird das generische Maskulinum verwendet. Die hier genannten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist von daher als nichtdiskriminierend zu betrachten.



Die Beiträge und Meldegelder werden vom Vorstand festgesetzt und in der Gebührenordnung (GO) veröffentlicht. Über die Erhebung und Höhe von Bearbeitungsgebühren beschließt der Vorstand.

## **§ 21 Rechtsgrundlagen**

1. Neben der Satzung des BBK Niers können zur Regelung der Aufgaben folgende Ordnungen bestehen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO)

Jugendordnung (JO)

Schiedsrichterordnung (SchO)}

Gebührenordnung (GO)

Rechtsordnung (RO)

Ehrenordnung (EO)

2. Ordnungen des BBK Niers haben Vorrang vor den Ordnungen des WBV und des DBB. Die Ordnungen und Bestimmungen des DBB und des WBV gelten für alle Belange, die nicht ausdrücklich in der Satzung des BBK Niers oder in sonstigen Ordnungen, Ausschreibungen und Bestimmungen des BBK Niers geregelt sind.
3. Ordnungen des BBK Niers können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreistags bzw. des Kreis-Jugendtags angenommen oder geändert werden.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 22 Inkrafttreten**

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Verfahrensordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck der Gremienarbeit rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Die vorstehende Ordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Kreistag in Kraft.